

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

| | |
|-----------------|---|
| Verband: | Deutsche Gesellschaft für HNO-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie |
| Datum: | 24.6.2018 Bezug auf Dokument: 2018_05_30_ArtikelVO_StrlSch_Referentenentwurf_Länderbeteiligung.pdf |

| Lf d. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|-----------|---|--|---|--|---|
| 1 | Artikel 1, § 120 Abs (2) Ziffer 3, Seite 78 in Dokument: 2018_05_30_ArtikelVO_StrlSch_Referentenentwurf_Länderbeteiligung.pdf | <p>§ 120</p> <p>Medizinphysik-Experte</p> <p>(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei einer Behandlung mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, ein Medizinphysik-Experte zur engen Mitarbeit bei</p> | Inhaltlich | Erstmalig wird nun die Zusammenarbeit mit Medizinphysik-Experten auch in der Diagnostik (bisherig nur Therapie) eingeführt. So ist in Hinblick auf die 3-D-Bildgebung (z.B. DVT) der Medizinphysik-Experte zur Zusammenarbeit mit hinzuzuziehen. Die Intensität der Zusammenarbeit ist dabei Abhängig von Art und Anzahl der Untersuchungen, im Gesetz jedoch nicht näher spezifiziert (Artikel 1, §120). Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Zuwiderhandeln unterliegt dies der Bußgeldvor- | Herausnahme des DVT/der cone-beam-CT für die Anwendung in der HNO und der MKG aus der Vorschrift des §120 |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|--|---|---|-------------------------|
| | | <p>der Festlegung des Be- strahlungsplans und der Durchführung der Behandlung hinzugezo- gen wird.</p> <p>(2) Der Strahlenschutz- verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei</p> <p>1. standardisierten Behandlungen mit radioakti- ven Stoffen o- der ionisieren- der Strah- lung,</p> <p>2. Untersuchungen mit offenen radio-</p> | | <p>schrift des Strahlenschutzge- setzes. Im Allgemeinen ist dieses Vorgehen sicher richtig. Ob jedoch für die Anwendung in der HNO und der MKG (Mund-Kiefer- Gesichtschirurgie) als DVT, die in aller Regel im absoluten Niedrig-Dosis-Segment arbei- tet, selbiges gelten soll, ist fragwürdig</p> | |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|---|---|---|-------------------------|
| | | <p>aktiven Stoffen, ,</p> <p>3. Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Gerä- ten zur dreidi- mensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkon- trast durchge- führt werden, und</p> | | | |

| Lf d. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|-----------|---|--|---|--|--|
| | | <p>4. Interventionen</p> <p>ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen wird. Dabei richtet sich der Umfang der Hinzuziehung nach der Art und Anzahl der Untersuchungen oder Behandlungen sowie der Anzahl der eingesetzten Geräte.</p> | | | |
| 2 | <p>Artikel 4 § 5, Seite 214 in Dokument: 2018_05_30_ArtikelVO_StrISch_Referentenentwurf_Länderbeteiligung.pdf :</p> | <p>§5</p> <p>Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen</p> | <p>inhaltlich</p> | <p>Fachärztinnen und Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde sowie für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und verfügen im Bereich der Haut des Kopf-Hals-Bereiches aufgrund ihrer im Rahmen der Weiter-</p> | <p>Fachärztinnen und Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie sind folglich</p> |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|---|---|---|--|
| | | <p>(1) Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen wird durch Teilnahme an einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil B und Teil C oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Hautkrankheiten oder in der Facharztkompetenz plastische und ästhetische Chirurgie erworben.</p> <p>(2) Ablative Laseranwendungen oder An-</p> | | <p>bildung erlangten Kenntnisse und praktischen chirurgischen Kompetenzen und ihrer umfangreichen Erfahrung im Bereich der Hautchirurgie über eine mindestens gleichwertige Fachkunde wie die im Verordnungsentwurf genannten Fachärztinnen oder Fachärzte für Hautkrankheiten oder Plastische und Ästhetische Chirurgie.</p> | <p>in §5 (und darauf referenzierenden Verordnungsteilen) als gleichberechtigt in die Verordnung einzubeziehen.</p> |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|--|---|---|-------------------------|
| | | wendungen, bei denen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, die Behandlung von Gefäßveränderungen und von pigmentierten Hautveränderungen, die Entfernung von Tätowierungen oder Permanent Make-up sowie Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie die Fettgewebereduktion, dürfen nur durchgeführt werden von | | | |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|--|---|---|-------------------------|
| | | <p>5. einer Fachärztin oder einem Facharzt für Hautkrankheiten,</p> <p>6. einer Fachärztin oder einem Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie oder</p> <p>7. Personal mit Fachkunde unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Hautkrankheiten oder für</p> | | | |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|--|--|---|--|--|
| | | plastische und ästhetische Chirurgie. | | | |
| 3 | Artikel 4 § 6, Seite 214/215 in Dokument: 2018_05_30_ArtikelVO_StrlSch_Referentenentwurf_Länderbeteiligung.pdf : | <p>8. §6 Fachkunde zur Anwendung von Hochfrequenzgeräten</p> <p>(1) Die erforderliche Fachkunde zur kosmetischen Anwendung von Hochfrequenzgeräten wird durch Teilnahme an einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit</p> <p>Anlage 3 Teil B und Teil</p> | inhaltlich | <p>Fachärztinnen und Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde sowie für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und verfügen im Bereich der Haut und Unterhaut des Kopf-Hals-Bereiches aufgrund ihrer im Rahmen der Weiterbildung erlangten Kenntnisse und praktischen chirurgischen Kompetenzen und ihrer umfangreichen Erfahrung im Bereich der Haut- und Unterhautchirurgie über eine mindestens gleichwertige Fachkunde wie die im Verordnungsentwurf genannten Fachärztinnen oder Fachärzte für Hautkrankheiten oder</p> | <p>Fachärztinnen und Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie sind folglich in §6 (und darauf referenzierenden Verordnungsteilen) als gleichberechtigt in die Verordnung einzubeziehen.</p> |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|--|---|---|-------------------------|
| | | <p>D oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Hautkrankheiten oder in der Facharztkompetenz plastische und ästhetische Chirurgie erworben.</p> <p>(2) Hochfrequenzbehandlungen, die der thermischen Fettgewebereduktion oder der Behandlung von Gefäßveränderungen oder von pigmentierten Hautveränderungen dienen, dürfen nur durchgeführt werden</p> | | Plastische und Ästhetische Chirurgie. | |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|---|---|---|-------------------------|
| | | <p>von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Fachärztin oder einem Facharzt für Hautkrankheiten, 2. einer Fachärztin oder einem Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie oder 3. Personal mit Fachkunde unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Fachärztin oder eines Facharztes für | | | |

| Lf d. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|-----------|--|--|---|--|---|
| | | Hautkrankheiten oder für plastische und ästhetische Chirurgie. | | | |
| 4 | Artikel 4 § 7, Seite 215 in Dokument: 2018_05_30_ArtikelVO_StrISch_Referentenentwurf_Länderbeteiligung.pdf : | <p>9. §7</p> <p>Fachkunde zur Anwendung von Anlagen zur elektrischen Nerven- und Muskelstimulation und zur Magnetfeldstimulation</p> <p>Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Niederfrequenzgeräten, Gleichstromgeräten und Magnet-</p> | inhaltlich | Eine transkutane Nervenstimulation wird häufig und regelmäßig in den Fachgebieten HNO-Heilkunde und Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie in Form der intraoperativen Nervenidentifikation und dem intraoperativen Neuromonitoring vor allem am Nervus Facialis aber auch anderen Hirnnerven durchgeführt. Ähnlich ist die Anwendung in der Schilddrüsen- und Nebenschilddrüsenchirurgie üblich. § 7 bezieht sich zwar auf eine tanskutane Stimulation, die bei eröffnetem Op-Situs nicht formal vorliegt, teils wird | <p>Es ist einzufügen, dass die Fachkunde nach §7 auch durch den Erwerb der Facharztbezeichnung HNO-Heilkunde oder Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder Phoniatrie und Pädaudiologie erworben wird.</p> <p>Es wäre sinnvoll im Gesetz klarzustellen, dass</p> |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|---|---|---|--|
| | | <p>feldgeräten zur trans- kutanen elektrischen Nervenstimulation oder Mus- kelstimulation oder Magnetfeldstimu- lation wird durch Teil- nahme an einer Schu- lung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil E oder für die Anwendung von elektrischer Nerven- stimulation durch eine fachärztliche Weiter- bildung in der Fach- arztkompetenz Neu- rologie oder durch eine fachärztliche Weiter- bildung in der Fach- arztkompetenz Physika- li- sche und Rehabilita-</p> | | <p>jedoch auch dabei transkutan stimuliert werden müssen.</p> <p>Eine klare transkutane Stimu- lation findet in den genann- ten Fachgebieten und auch dem Fachgebiet der Phoniatrie und Pädaudiologie statt, um neurophysiologische Di- agnostik und teilweise auch Therapie an Hirnnerven (z.B. N. facialis, N. recurrens, N. accessorius) durchzuführen.</p> <p>Hinzuweisen ist auch auf elektrische Nerve- Stimulationen durch Implan- tate in der Hörrehabilitation (Cochlea Implantat) oder der Behandlung vom Obstrukti- vem Schlaf-Apnoe-Syndrom mit Stimulationen am N. hy- poglossus. Hier werden zwar Implantate mit Nervenstimu- lationselektrode in den Kör- per eingebracht, teilweise</p> | <p>neurophysiolo- gische Implan- tate mit Ner- ven- Reizelektroden nicht Thema des § 7 sind, da die unmittelbare Stimulation nicht transkutan erfolgt.</p> |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|---|---|--|-------------------------|
| | | <p>tive Medizin oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Psychiatrie und Psychotherapie oder durch eine Ausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie oder für die Anwendung von elektrischer Muskelstimulation durch eine fachärztliche Weiterbildung mit der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ oder durch eine Ausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie erworben.</p> | | <p>wird jedoch die Stimulation transkutan ausgelöst. Weitere Implantate mit Stimulationen von Nerven (z.B. N. vestibularis, N. opticus/Retina) sind in der Entwicklung</p> | |

| Lf d. Nr . | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der An- merkung [re- dakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfüllungsauf- wand] | Anmer- kung/Kommentar/Einwendu ng | Angeregte Än- derung |
|---------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---|---|-------------------------|
| | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |
| 11 | | | | | |